

Ausgabe 11, November 2020

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Veröffentlichung der ESMA Enforcementschwerpunkte 2020.....	2
Ertragsteuerliche Auswirkungen im IFRS- Konzernabschluss nach dem KonStG 2020	3
Libanon und Iran: mögliche neue Hochinflationenländer	13
Vorläufige Agenda- Entscheidung des IFRS IC	14
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16.....	16
EU-Endorsement	18
IASB-Projektplan	19
AFRAC	20
Veranstaltungen.....	21
Veröffentlichungen.....	22
Ansprechpartner	23

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem unser Newsletter im Oktober eine Pause eingelegt hat, informieren wir Sie nun wieder umfassend zu aktuellen Themen.

Hot off the Press sind die Prüfungsschwerpunkte 2020 der europäischen Enforcer. Wenig überraschend decken sie von der Corona-Krise besonders betroffenen Bereiche der IFRS-Abschlüsse ab. Genau diesen Themen und den anderen Entwicklungen der IFRS widmen wir uns übrigens in unserem **IFRS Update 2020 am 02.12.2020** gemeinsam mit Prof. Dr. Roman Rohatschek, stellv. Leiter der OePR.

In dieser Ausgabe beleuchten wir außerdem mit einem ausführlichen Artikel das Konjunkturstützungsgesetz (KonStG 2020) mit seinen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Ertragsteuern im IFRS-Konzernabschluss.

Neben einem Update zu einer vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC und zu möglichen neuen Hochinflationenländern behandeln wir wieder eine Spezialfrage zu IFRS 16 in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“. Dieses Mal gehen wir auf „Force-Majeure“-Klauseln in Leasingverträgen im Zusammenhang mit COVID-19 ein.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



Veröffentlichung der ESMA Enforcementschwerpunkte 2020

Am 28. Oktober 2020 hat die ESMA (European Securities and Markets Authority) die Enforcementschwerpunkte für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2020 bekanntgegeben. Die europäischen Enforcer haben dabei Schwerpunkte in Bereichen gesetzt, in denen durch die Corona-Krise besondere Herausforderungen bestehen.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Konzernabschlüsse sind:

- IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“,
- IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“,
- IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Offenlegung“ sowie
- IFRS 16 „Leasingverhältnisse“.

Die gemeinsamen Schwerpunkte in Bezug auf die nicht-finanzielle Berichterstattung sind:

- Auswirkungen der Corona-Krise auf die nicht-finanzielle Lage,
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten,
- Geschäftsmodell und Wertschöpfung und
- Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Weitere Schwerpunkte werden durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) und die Finanzmarktaufsicht (FMA) festgelegt.

[Hier gelangen Sie zu den ESMA Schwerpunkten](#)

Erfahren Sie mehr beim PwC IFRS Update 2020!

Sie wollen mehr über die Prüfungsschwerpunkte erfahren?

Beim PwC IFRS Update 2020 am **02. Dezember 2020** mit Gastredner Prof. Dr. Rohatschek, stellvertretender Leiter der OePR, erhalten Sie aktuelle Informationen zu den internationalen und nationalen Prüfungsschwerpunkten.

Details zum Event und zur Anmeldung finden Sie in der Rubrik „Veranstaltungen“ in diesem Newsletter.

Ertragsteuerliche Auswirkungen im IFRS-Konzernabschluss nach dem Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020)

Im Körperschaftsteuerrecht wird die degressive Abschreibung und ein Verlustrücktrag für Verluste des Jahres 2020 eingeführt. Dies hat Auswirkungen auf den IFRS-Konzernabschluss.

Die Dauer und Intensität der Corona-Krise veranlasst Regierungen weltweit betroffene Unternehmen mit Maßnahmenpaketen zu unterstützen. Diese vielfältigen Maßnahmen reichen von Direktzahlungen, Zuschüssen zu Kosten (wie Fixkostenzuschüsse oder Kurzarbeitergeld – nähere Ausführungen zum Kurzarbeitergeld nach IFRS finden Sie in unserem [COVID-19 Blog Teil 12](#)) bis hin zu Stundungen und steuerlichen Einzelmaßnahmen, die die Unternehmen liquiditätsmäßig entlasten aber auch Investitionsanreize für Unternehmen schaffen sollen.

Das im Juni 2020 verabschiedete Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020) sieht für Unternehmen zwei steuerliche Einzelmaßnahmen vor. Zum einen wird die degressive Abschreibung für gewisse Vermögenswerte gestattet und zum anderen ein (befristeter) Verlustrücktrag ermöglicht. Nachfolgend stellen wir Ihnen überblicksmäßig die beiden Regelungen aus steuerlicher Sicht dar und fassen zusammen, wie sich diese Regelungen nach IAS 12 „Ertragsteuern“ im Konzernabschluss nach IFRS auswirken.

Degressive Abschreibung

Steuerliche Grundlagen

Mit Verabschiedung des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 wurde im Einkommensteuerrecht § 7A EStG neu eingefügt, wodurch für einen gewissen Kreis an Vermögenswerten (steuerlich: Wirtschaftsgüter), die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder fertiggestellt werden, ein Wahlrecht zur degressiven Abschreibung eingeführt wird. Demnach steht einem Unternehmen auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts das steuerliche Wahlrecht zu, entweder degressiv oder linear abzuschreiben. Wählbar ist auch der Abschreibungsprozentsatz, der maximal 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der degressiven Abschreibung betragen darf.

Der einmal gewählte Abschreibungsprozentsatz ist danach stetig auf den jeweiligen Buchwert / Restbuchwert anzuwenden. Ein einmaliger Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist zu Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich. In diesem Fall bemisst sich die lineare Abschreibung im Übergangszeitpunkt an dem dann vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts / steuerlichen

Wirtschaftsguts. Umgekehrt ist ein Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung jedoch nicht gestattet.

Die Halbjahresregel gilt weiterhin unabhängig von der gewählten Abschreibungsmethode. Das bedeutet, dass ein degressiver Abschreibungssatz von maximal 15 % angewandt werden bzw die halbe lineare Abschreibung geltend gemacht werden darf.

„Entscheidet sich der Steuerpflichtige daher bei erstmaliger Berücksichtigung für die lineare Abschreibung, ist die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut in der Folge ausgeschlossen. Für unterschiedliche Wirtschaftsgüter können unterschiedliche Abschreibungsmethoden gewählt werden“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage).

Für folgende Vermögenswerte / steuerlichen Wirtschaftsgüter kann die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden:

IFRS Standard	Zulässige Vermögenswerte nach StR	Nicht zulässige Vermögenswerte nach StR
Generelle stichtagsbezogene Betrachtung	Nur nach dem 30. Juni 2020 erworbene oder fertiggestellte (neue) Vermögenswerte	Gebrauchte Vermögenswerte
IAS 16 Sachanlagen	Sachanlagen nach IAS 16 wie Maschinen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung, sofern kein Ausnahmetatbestand gilt Elektro-Kfz, LKWs, Taxis	Gebäude ^{1, 2} (einschließlich Mieterinvestitionen) Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen bzw mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen (zB Tank- und Zapfanlagen, Brennstofftanks) Luftfahrzeuge Alle anderen Kfz ¹
IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte	Unkörperliche Wirtschaftsgüter ausschließlich im Zusammenhang mit ökologischen Investitionen, sofern von Dritten erworben	Unkörperliche Wirtschaftsgüter ohne Zusammenhang mit ökologischen Investitionen bzw bei konzerninternem Erwerb Firmenwert (aus asset deals) ¹

IFRS 16 Leasing	<p>Nutzungsrechte für geleaste Sachanlagen, die auch nach StR als Finanzierungsleasing beurteilt werden, sofern kein allgemeiner Ausschlussgrund besteht (Gebäude etc)</p> <p>Im Einzelfall Nutzungsrechte für geleaste immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit ökologischen Investitionen, die nach StR als Finanzierungsleasing eingestuft werden, sofern kein anderer Ausschlussgrund besteht</p>	<p>Nutzungsrechte für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, (1) die einen Ausschlussstatbestand erfüllen (siehe oben) bzw (2) die nach StR als Operating Leasingverträge eingestuft werden</p>
-----------------	--	---

Tabelle: Darstellung der für die degressive Abschreibung zulässigen Vermögenswerte nach KonStG 2020 gegliedert nach IFRS Standards

Anmk 1: diese unterliegen weiterhin der Sonderform der Abnutzung des § 8 EStG

Anmk 2: Für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude besteht ein Wahlrecht, im ersten Jahr höchstens den dreifachen Wert laut anzuwendendem Afa-Satz (3* 2,5% bzw 1,5%) und im 2. Jahr höchstens den zweifachen Wert laut anzuwendendem Afa-Satz (2* 2,5 % bzw 1,5%) abzuschreiben.

Praxistipp (aus steuerlicher Sicht):

Eine Anwendung der degressiven Abschreibung ist nur sinnvoll für längere Nutzungsdauern, dh für Vermögenswerte ab einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Gleichmaßen ist ein Umstieg von degressiver auf lineare Abschreibung in den letzten 3 Jahren der Nutzungsdauer empfehlenswert.

Auswirkungen in IFRS-Abschlüssen

Bestimmung der Abschreibungsmethode

Nach IFRS hat ein Bilanzierer für seine Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte jene Abschreibungsmethode zu bestimmen, die den Nutzungsverlauf über die Nutzungsperiode am sachgerechtesten widerspiegelt (IAS 16.60-62 bzw IAS 38.97). Hierbei handelt es sich um eine von den Gegebenheiten des Geschäftsmodells, des Produktionsprozesses und dem Wesen des Vermögenswerts (und dessen technischer Veralterung, wirtschaftliche oder rechtliche Beschränkungen) abhängige Sachverhaltsentscheidung (IAS 16.56). Die IFRS schreiben keine spezielle Abschreibungsmethode vor, nennen jedoch unter anderem die lineare Abschreibung, die degressive Abschreibung und die leistungsabhängige Abschreibung (units-of-production-method) als mögliche Abschreibungsmethoden. Für Sachanlagen scheidet eine rein an Umsatzerlösen orientierte Abschreibungsmethode grundsätzlich aus (IAS 16.62A). Für immaterielle Vermögenswerte gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass die Erzielung von

Umsatzerlösen keine sachgerechte Basis für planmäßige Abschreibungen darstellt (IAS 38.98A).

Typischerweise werden Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte nach IFRS linear abgeschrieben, da diese Abschreibungsmethode im Regelfall den Nutzenverlauf über die Nutzungsperiode tatsächlich oder näherungsweise ausreichend abbildet und auch in praktischer Hinsicht einfach zu handhaben ist. Die lineare Abschreibungsmethode bietet sich für all jene Vermögenswerte an, deren Nutzenverbrauch rätierlich gleichmäßig über einen befristeten festen Zeitraum erfolgt (Beispiele: Patente, Lizenzen oder Nutzungsrechte aus Leasingverträgen). Für einzelne Vermögenswerte mit einem stark von einer linearisierten Betrachtung über die Zeitbänder abweichenden Nutzenverlauf wird eine andere Abschreibungsmethode (wie etwa die degressive Abschreibung oder leistungsabhängige Abschreibung) angezeigt sein. Sofern der tatsächliche Nutzenverlauf nicht verlässlich ermittelt werden kann, ist jedoch standardmäßig auf die lineare Abschreibungsmethode zurückzugreifen (IAS 16.60 bzw IAS 38.97).

Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist grundsätzlich stetig fortzuführen. Mindestens einmal jährlich sind die angewandten Abschreibungsmethoden, Nutzungsdauern und erzielbaren Restwerterlöse zu überprüfen. Eine Änderung dieser Parameter ist prospektiv als Schätzungsänderung zu erfassen (IAS 16.61 bzw 38.104), sofern konkrete Änderungen in den Sachverhaltsmerkmalen vor Ort eingetreten sind, die eine entsprechende Änderung indizieren. Generell liegt die Vermutung nahe, dass sich das Wesen eines (immateriellen) Vermögenswerts im Regelfall nicht so stark ändert, um eine Änderung der Abschreibungsmethode zu bewirken.

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wahl der Abschreibungsmethode

Die IFRS gehen davon aus, dass eine planmäßige Abschreibung im Zuge einer linearen Abschreibung auch dann zu erfassen ist, wenn ein Vermögenswert (temporär) außer Betrieb genommen wird (IAS 16.55). Dies ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Betriebs- oder Produktionsunterbrechungen in Folge eines durch die Corona-Krise ausgelösten Lock-Downs von Bedeutung. Nach diesem Grundsatz scheidet ein befristetes Aussetzen der planmäßigen Abschreibung aus. Ebenso ist es nicht zulässig die Abschreibungsmethode, beispielsweise von linear auf leistungsabhängig, anzupassen. Dies wäre nur in äußersten Einzelfällen denkbar, und zwar dann, wenn es durch die Corona-Krise nachhaltig zu einem veränderten Geschäftsmodell kommt und sich der Nutzenverbrauch des Vermögenswerts effektiv ändert.

Ebenso scheidet eine Umstellung von einer linearen Abschreibung auf eine degressive Abschreibung nach IFRS aus, um einen Gleichklang mit einer für steuerliche Zwecke gewählten degressiven Abschreibung herzustellen, wie sie nach dem KonStG nunmehr möglich ist, wenn sich im konkreten Nutzenverlauf eines Vermögenswerts keine tatsächliche Änderung ergibt und kein „degressiver Nutzenverlauf“ effektiv festgestellt werden kann. Anders als nach IFRS ist nach § 7A EStG die degressive Abschreibungsmethode frei wählbar, sofern der betreffende Vermögenswert den Kriterien des § 7A EStG entspricht, unabhängig vom konkreten Nutzenverbrauch.

Sollte ein Unternehmen das in § 7A EStG enthaltene Wahlrecht zur degressiven Abschreibung anwenden, wird sich regelmäßig ein Unterschied im Abschreibungsprofil ergeben, wenn der betreffende Vermögenswert nach IFRS linear abgeschrieben wird.

Erfassung von latenten Steuern

Für die Vermögenswerte, die nach IFRS linear und nach § 7A EStG degressiv abgeschrieben werden, werden die jeweiligen IFRS-Buchwerte von den steuerlichen Buchwerten abweichen, woraus temporären Differenzen resultieren (IAS 12.17 (b)). Nach IAS 12.15 (Steuerschuld) bzw IAS 12.24 (Steueranspruch) sind latente Steuern für temporären Differenzen anzusetzen.

Im Regelfall werden bei einer steuerlich degressiven Abschreibung und einer gleichzeitig linearen Abschreibung nach IFRS zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, für die latente Steuerverpflichtungen im IFRS-Konzernabschluss zu bilanzieren sind. Die passiven Steuerlatenzen werden sich im Zeitverlauf entsprechend dem Nutzungsprofil und der Nutzungsdauer des Vermögenswerts reduzieren, wie aus dem nachfolgenden Beispiel ersichtlich ist.

Abschreibung einer Maschine mit Anschaffungskosten 100 Euro, erworben am 01. Jänner 2021								
Jahr/ND	Lineare Abschreibung (IFRS)		Degressive Abschreibung nach § 7A EStG (30%)				IFRS-Konzernabschluss	
	Buchwert	Afa	Szenario 1 (degressiv)		Szenario 2 (Wechsel)		Temporäre Differenz	Passive Latenz **
			Buchwert	Afa	Buchwert	Afa*		
01.01.2021	100,0	12,5	100,0	30,0	100,0	30,0		
31.12.2021	87,5	12,5	70,0	21,0	70,0	21,0	17,5	4,4
31.12.2022	75,0	12,5	49,0	14,7	49,0	14,7	26,0	6,5
31.12.2023	62,5	12,5	34,3	10,3	34,3	10,3	28,2	7,1
31.12.2024	50,0	12,5	24,0	7,2	24,0	7,2	26,0	6,5
31.12.2025	37,5	12,5	16,8	5,0	16,8	5,6 *	20,7	5,2
31.12.2026	25,0	12,5	11,8	3,5	11,2	5,6	13,8	3,4
31.12.2027	12,5	12,5	8,2	2,5	5,6	5,6	6,9	1,7
31.12.2028	0,0	100,0	5,8	94,2	0,0	100,0	0,0	0,0

* Wechsel von degressiv auf linear in den letzten 3 Jahren der Nutzungsdauer
 ** berechnet mit 25% KöSt

Abbildung: Vergleich der linearen mit der degressiven Abschreibung

Anmk: die degressive Abschreibung führt nie zu einem Restwert von Null.

Verlustrücktrag

Steuerliche Grundlagen

Mit Verabschiedung des KonStG wurde einmalig die Möglichkeit geschaffen, steuerliche Verluste, die im Jahr 2020 anfallen, auf die Jahre 2019 und 2018 rückzutragen. Es handelt sich hierbei um eine einmalige steuerliche Erleichterung zur liquiditätsmäßigen Unterstützung von Unternehmen. Beim befristet möglichen Rücktrag von Verlusten des Jahres 2020 handelt es sich um ein antragsgebundenes Wahlrecht, keine Verpflichtung. Insbesondere unberührt bleibt daher weiterhin die Möglichkeit des Verlustvortrags und des späteren Verlustabzugs mittels Gegenrechnung mit künftigen steuerlichen positiven Einkünften unter Berücksichtigung der 75%-Hürde nach § 8 (4) 2a) KStG.

Der Rücktrag ist auf maximal 5 Millionen Euro begrenzt, wobei der Rücktrag primär in der Veranlagung 2019 zu erfolgen hat. Ist dies nicht möglich, kann sekundär ein Rücktrag bis

zu 2 Millionen Euro mit der Veranlagung 2018 erfolgen, sofern der Maximalbetrag von 5 Millionen Euro nicht bereits ausgeschöpft ist. Ein über den Maximalbetrag hinausgehender Verlust 2020 kann als Verlustvortrag in den nächsten Jahren berücksichtigt werden. Für abweichende Geschäftsjahre gelten besondere zeitliche Rücktragsoptionen.

Der im KonStG geschaffene Verlustrücktrag wurde mittels COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO (BGBl II 405/2020) vom September 2020 näher konkretisiert und die verschiedenen Möglichkeiten zur Beantragung des Verlustrücktrags näher ausgeführt. Dem Steuerpflichtigen stehen verschiedene Varianten zur Verfügung, die sich im Wesentlichen darin unterscheiden, wann die liquiditätsmäßige Entlastung für das Unternehmen aufgrund des durchgeführten Rücktrags durch das Finanzamt eintritt.

Folgende Varianten stehen zur Verfügung:

Variante 1: Beantragung des Verlustrücktrags bei der Veranlagung 2020	Variante 2: Ansatz einer COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2019
<p>Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2020 mit Antrag auf Verlustrücktrag unter Bekanntgabe der Höhe des Verlustrücktrags für die entsprechenden Jahre 2019 und ggf 2018 unter Berücksichtigung des Maximalbetrags von 5 Millionen Euro. Wurde das entsprechende Jahr bereits veranlagt, so gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis und der ursprüngliche Bescheid wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung 2019 mit Antrag auf Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage in Höhe von maximal 5 Millionen Euro. Voraussetzung ist, dass die betrieblichen Einkünfte des Jahres 2020 voraussichtlich negativ und jene des Jahres 2019 positiv sind. Dadurch kommt es zu einer Kürzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für das Jahr 2019. Für die Ermittlung der Höhe der möglichen COVID-19-Rücklage ist zu beachten, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beantragt wird (im Lauf des Jahres 2020) die Verlusthöhe des Jahres 2020 noch nicht final bekannt ist. Der Gesetzgeber sieht demzufolge ein Berechnungsschema vor, um die Höhe der COVID-19-Rücklage zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder bis zu 30% der positiven betrieblichen Einkünfte 2019 (ohne gesonderten Nachweis), wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf Null (bzw MiKö) herabgesetzt wurden; oder - bis zu 60% der positiven betrieblichen Einkünfte 2019 (Nachweis mittels

	<p>Prognoserechnung zur Glaubhaftmachung). Kann der Maximalbetrag von 5 Millionen Euro nicht über die Beantragung der COVID-19-Rücklage in der Steuererklärung 2019 ausgeschöpft werden, steht nachfolgend die Möglichkeit offen, den Differenzbetrag im Zuge der Veranlagung 2020 für die Jahre 2019/2018 zu beantragen, sofern ausreichende positive steuerliche Ergebnisse für diese Jahre vorliegen.</p>
<p>Zeitpunkt des Liquiditätszuflusses: Im Zuge der Veranlagung der Steuererklärung 2020, im Regelfall daher frühestens im Frühjahr 2021.</p>	<p>Zeitpunkt des Liquiditätszuflusses: Dieser hängt davon ab, ob zusätzlich zur Geltendmachung der COVID-19-Rücklage in der Steuererklärung 2019 bereits vor Abgabe der Steuererklärung 2019 ein Herabsetzungsantrag für die Vorauszahlungen 2019 gestellt wird. Der Vorteil wird im Zuge der Veranlagung der Steuererklärung 2019 zufließen; wird zusätzlich die Herabsetzung der Vorauszahlung beantragt, können liquiditätswirksame Effekte bereits in früheren Zeitpunkten eintreten.</p>

Auswirkungen in IFRS-Abschlüssen

IAS 12 regelt die Bilanzierung von in- und ausländischen Ertragsteuern und unterscheidet dabei zwischen steuerlichen Effekten aus Transaktionen und Ereignissen der laufenden Periode, die im Berichtszeitraum bilanziell erfasst werden (current tax), und künftigen steuerlichen Effekten, die sich aus der Realisierung / Erfüllung des Buchwerts von Vermögenswerten / Schulden in Folgeperioden niederschlagen (deferred tax).

Tatsächliche Steuern (current tax) werden getrennt von latenten Steuern (deferred tax) in der Bilanz ausgewiesen, wobei sowohl für tatsächliche Steueransprüche und -schulden als auch für latente Steueransprüche und -schulden zwingend ein Ausweis in jeweils einer eigenen Zeile in der Bilanz vorgeschrieben ist (IAS 1.54 (n) und (o)). Ebenso sind tatsächliche und latente Steuererträge und -aufwendungen im Anhang aufzugliedern (IAS 12.79ff).

In der Folge stellt sich die Frage, wie der Verlustrücktrag nach IAS 12 zu qualifizieren ist. Wird ein Verlustrücktrag für Verluste des Jahres 2020 geltend gemacht, führt dies zu einer Korrektur von Ertragsteuerzahlungen, die vorangegangene Bilanzperioden betreffen (2019 bzw 2018). Ein Bezug zu künftigen Perioden ist nicht gegeben. Insofern klassifiziert IAS 12.13 die Erstattung tatsächlicher Ertragsteuern einer früheren Periode als einen steuerlichen Vorteil, der als tatsächlicher Steueranspruch zu erfassen ist. Der Standard nennt dabei die Verlustrücktragsmöglichkeit als ein konkretes Beispiel. Nach IAS 12.14 ist

ein Erstattungsanspruch aufgrund des Verlustrücktrags in der Periode zu erfassen, in der der steuerliche Verlust entsteht, da es wahrscheinlich ist, dass der Nutzen aus dem Erstattungsanspruch dem Unternehmen zufließen wird und auch verlässlich ermittelt werden kann.

Bilanzielle Erfassung und Ausweis

Der Steuerpflichtige erfasst in der Berichtsperiode 2020 einen Steueranspruch aus tatsächlichen Steuern (current tax) in Höhe des Verlusts 2020, der rückgetragen werden kann, und multipliziert diesen Betrag mit dem anzuwendenden Steuersatz (25% KöSt). Die Gegenbuchung erfolgt im tatsächlichen Steuerertrag. In weiterer Folge ist zu überlegen, wann der Vorteil aus dem Verlustrücktrag auch liquiditätsmäßig zufließen wird. IAS 1.66 erlaubt einen Ausweis als kurzfristigen Vermögenswert in der Bilanz nur dann, wenn die Realisierung des Vermögenswerts innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird. Für den Fall, dass der Steuerpflichtige den Verlustrücktrag erst in der Veranlagung 2020 geltend macht, ist der Steueranspruch nach IAS 1.66 dem Langfristbereich der Bilanz zum 31. Dezember 2020 zuzuordnen, wenn der Zufluss aus der Rückerstattung im Wege der Veranlagung 2020 erst 2022 erfolgen wird. Ebenso sind bei Geltendmachung einer COVID-19-Rücklage in der Steuererklärung 2019 die Fristigkeiten einzuschätzen und der Steueranspruch entsprechend den konkreten Umständen des Einzelfalls entweder im kurzfristigen oder langfristigen Teil der Bilanz zu erfassen. Für Verluste 2020, die nicht rückgetragen werden können ist zu prüfen, inwieweit diese vortragsfähig sind und zum Ansatz latenter Steueransprüche führen (siehe Kapitel „Exkurs: Aktivierung von Verlustvorträgen“).

Erfassung in der Ergebnisrechnung und Anhangangaben

Anders als für die Bilanz sieht IAS 1.82 (d) iVm IAS 12.77 nur eine Zeile für die Steueraufwendungen aus der gewöhnlichen Tätigkeit in der Ergebnisrechnung vor. Dafür verlangt IAS 12.79ff die Hauptbestandteile des Steueraufwands bzw -ertrags getrennt im Anhang anzugeben, wie beispielsweise getrennte Angaben für tatsächliche und latente Steueraufwendungen und -erträge. Im Hinblick auf den Verlustrücktrag ist IAS 12.80 (b) zu beachten, wonach im Anhang alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern anzugeben sind.

Zusätzlich ist bei der Überleitung vom IFRS-Ergebnis auf den effektiven Steueraufwand / Steuerertrag zu prüfen, ob eine Anpassung für den Verlustrücktrag in die Steuerüberleitungsrechnung aufzunehmen ist.

Exkurs: Gruppenbesteuerung

AFRAC Stellungnahme 13 „Fragen der IFRS-Bilanzierung im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung“ geht auf die Besonderheiten der Anforderungen des österreichischen Steuerrechts ein und stellt die bilanziellen Auswirkungen und erforderlichen Anhangangaben betreffend die Gruppenbesteuerung dar. Nach der COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO kann ausschließlich der Gruppenträger aggregiert für sich und die Gruppenmitglieder einen Verlustrücktrag nach den beiden genannten Varianten geltend machen, wobei für sämtliche Mitglieder der Gruppe einschließlich Gruppenträger der maximale Verlustrücktrag auf je 5 Millionen Euro pro Körperschaft begrenzt ist.

Materiell wirksam wird ein Verlustrücktrag im Rahmen der Gruppenbesteuerung aufgrund der notwendigen Zusammenfassung der Ergebnisse aller der Gruppe zugehörigen Gesellschaften nur dann, wenn sich insgesamt bei der Mehrheit der Gesellschaften ein negatives steuerliches Ergebnis ergibt, das nicht durch Zusammenfassung mit den positiven steuerlichen Ergebnissen anderer Einheiten kompensiert werden kann. Stellt der Gruppenträger in diesem Fall einen Antrag auf Geltendmachung eines Verlustrücktrags, erfasst der Gruppenträger nach den allgemeinen, im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Regelungen, eine Steuerforderung an das Finanzamt mit Gegenbuchung im tatsächlichen Steuerertrag. Zusätzlich hat der Gruppenträger in der Steuerüberleitungsposition ggf einen Korrekturposten aufzunehmen. Auch wenn die AFRAC-Stellungnahme die Thematik Verlustrücktrag nicht explizit – mangels damals vorliegender rechtlicher Grundlagen – nennt, ist davon auszugehen, dass im Anhang über die Geltendmachung des Verlustrücktrags und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage unter Berücksichtigung des Steuerumlagevertrags zu berichten ist.

Komplexer stellt sich die Vorgehensweise für IFRS-Teilkonzernabschlüsse dar, wenn sich der Gruppenträger außerhalb des Konzernabschlusses befindet. Entscheidend ist in diesem Fall eine Analyse der konkreten Steuerumlagevereinbarung der Gruppe, um sicherzustellen, dass die angefallenen und weiterverrechneten Verluste des Jahres 2020 sowie damit zusammenhängende Gutschriften durch die Steuerumlagen sachgerecht berücksichtigt werden.

Exkurs: Aktivierung von Verlustvorträgen

Fällt in 2020 ein steuerlicher Verlust an, der – mangels ausreichender positiver steuerlicher Ergebnisse in den Jahren 2019 oder 2018 – nicht (vollständig) rückgetragen werden kann oder der den möglichen Maximalbetrag von 5 Millionen Euro überschreitet, ist zu prüfen, inwieweit für (verbleibende) Verluste 2020 ein latenter Steueranspruch für Verlustvorträge nach IAS 12 angesetzt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige das antragsgebundene Wahlrecht nicht in Anspruch nimmt.

Nach IAS 12.24 bzw IAS 12.34ff ist ein latenter Steueranspruch für Verlustvorträge zu aktivieren, wenn zukünftig ein positiv zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das der Verlustvortrag verwendet werden kann. Davon kann im ersten Schritt jedenfalls dann ausgegangen werden, sofern zeitlich kongruente passive latente Steuern nach IAS 12.36 (a) vorhanden sind. Für darüber hinaus gehende Verluste können latente Steueransprüche nur dann aktiviert werden, wenn verlässliche Steuerprognoserechnungen vorliegen, die das wahrscheinliche Vorliegen von steuerlichen Ergebnissen indizieren.

Hinweis:

Im Lichte der Corona-Krise kommt diesen Prognoserechnungen erhöhte Bedeutung zu. Insbesondere bei einer bestehenden oder sich abzeichnenden Verlusthistorie verlangen die IFRS überzeugende, substantielle Hinweise, warum im konkreten Fall die Werthaltigkeit von latenten Steueransprüchen angenommen werden kann. Gerade im Hinblick auf die Unabwägbarkeiten durch die Corona-Krise ist davon auszugehen, dass Aufsichtsbehörden den getroffenen Annahmen in der Prognoserechnung und der Dokumentation der Steuerplanungen erhöhte Aufmerksamkeit widmen werden.

Die gemachten Ausführungen gelten nicht nur für aktivierte Verlustvorträge, sondern für alle aktivierten temporären Differenzen, die nicht durch passive Latenzen kompensiert werden können.

Libanon und Iran: mögliche neue Hochinflationen

Wie es sich abzeichnet, ist IAS 29 – vorbehaltlich der Entwicklung bis zum Jahresende – für Unternehmen mit dem libanesischen Pfund oder dem iranischen Rial als funktionale Währung für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 31. Dezember 2020 enden.

Dies unter anderem, weil es für den Iran sehr wahrscheinlich ist und für den Libanon Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die kumulierte Dreijahresinflation Ende Dezember 2020 über 100% liegen wird – und diese Länder damit aus Sicht der Rechnungslegung Hochinflationen werden.

Sobald die finalen Daten vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren.

Folgendes wäre dann zu beachten:

- IAS 29 ist vom Beginn der Berichtsperiode an anzuwenden, in der das Unternehmen erkennt, dass in dem Land, in dessen Währung es bilanziert, Hochinflation herrscht (IAS 29.4).
- Unternehmen mit Tochtergesellschaften, deren funktionale Währung das libanesisches Pfund oder der iranischen Rial ist, müssen gem IAS 21.43 den Abschluss des Tochterunternehmens nach den Vorschriften des IAS 29 anpassen, bevor dieser in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird. Vergleichsbeträge, die zuvor in einer stabilen Währung dargestellt wurden, sind nicht anzupassen.

Zum 31. Dezember 2019 galten folgende Länder als hochinflationär iSd IAS 29:

- Argentinien
- Süd-Sudan
- Sudan
- Venezuela
- Simbabwe

Weitere Informationen zur Anwendung von IAS 29 finden Sie bspw in der August-Ausgabe 2018 dieses Newsletters anlässlich der erstmaligen Einstufung von Argentinien als Hochinflationenland.

Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC

In seiner September-Sitzung traf das IFRS IC die folgende vorläufige Agenda-Entscheidung:

Sale and Leaseback of an Asset in a Single-Asset Entity

Sachverhalt

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage bezüglich der Anwendbarkeit der Sale-and-Leaseback-Regelungen des IFRS 16 auf eine Transaktion, bei der ein Unternehmen (Verkäufer / Leasingnehmer) den betreffenden Vermögenswert, ein Gebäude, nicht direkt verkauft. Vielmehr verkauft das Unternehmen 100% der Anteile an einem Tochterunternehmen, das ausschließlich diesen einen Vermögenswert hält, an eine dritte Partei (Käufer / Leasinggeber). Im Anschluss mietet das Unternehmen das Gebäude zu marktüblichen Bedingungen zurück.

Der Verkaufspreis entspricht dem beizulegenden Zeitwert des Gebäudes und liegt über dessen Buchwert. Im beschriebenen Sachverhalt liegt sowohl ein Verkauf iSd IFRS 15 als auch ein Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen iSd IFRS 10 vor. Bei dem Tochterunternehmen handelt es sich nicht um einen Geschäftsbetrieb iSd IFRS 3.

Gegenstand der Anfrage ist, ob das Unternehmen (Verkäufer / Leasingnehmer) in seinem Konzernabschluss die Sale-and-Leaseback-Regelungen des IFRS 16 anzuwenden hat. Demnach wäre durch das Unternehmen nur der Betrag als Gewinn zu vereinnahmen, der sich auf das an die dritte Partei übertragene Recht bezieht.

Vorläufige Entscheidung

Das IFRS IC kommt zu dem Schluss, dass das Unternehmen zunächst IFRS 10.25 und IFRS 10.B97-B99 anzuwenden hat, um den Verlust der Kontrolle über das Tochterunternehmen abzubilden. Insbesondere verlangt IFRS 10.B98, dass das Unternehmen das von dem Tochterunternehmen gehaltene Gebäude ausbucht und den beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung erfasst.

Ebenfalls sind in Bezug auf die Übertragung des Gebäudes die Anforderungen an einen Verkauf iSd IFRS 15 erfüllt (IFRS 16.99). Das IFRS IC merkt diesbezüglich an, dass die Prüfung, ob eine Leistungsverpflichtung nach IFRS 15 erfüllt ist, nicht dazu führt, dass die Transaktion im Anwendungsbereich des IFRS 15 ist. Das Unternehmen wendet daher IFRS 16.100(a) an und bewertet das aus dem Leaseback resultierende Nutzungsrecht zu dem Anteil des Buchwerts des Gebäudes, der sich auf das zurückbehaltene Nutzungsrecht bezieht. Dabei ist nur der Betrag eines etwaigen Gewinns zu erfassen, der sich auf die an die dritte Partei übertragenen Rechte bezieht. Das Unternehmen erfasst zudem eine Verbindlichkeit.

Letztlich führt das Vorgehen somit dazu, dass der durch das Unternehmen P vereinnahmte Gewinn den Regelungen des IFRS 16.100(a) entspricht.

Praxisbeispiel

Unternehmen P hält 100% der Anteile an Unternehmen S (ein Tochterunternehmen). Unternehmen S besitzt nur einen Vermögenswert – ein Gebäude – und keine Schulden. Das Gebäude hat einen beizulegenden Zeitwert von 800 GE und einen Buchwert von 500 GE. Unternehmen P verkauft sämtliche Anteile am Unternehmen S an einen Dritten (Kaufpreis 800 GE) und verliert somit die Beherrschung über Unternehmen S. Anschließend least Unternehmen P das Gebäude zurück. Alle vereinbarten Zahlungen für den Leasingvertrag sind fix und marktüblich. Der Barwert der Leasingzahlungen beträgt am Bereitstellungsdatum (commencement date) 600 GE. Die Übertragung des Gebäudes erfüllt die Anforderungen von IFRS 15 an einen Verkauf.

Unternehmen P bucht in seinem Konzernabschluss IFRS 10.B98 folgend das von Unternehmen S gehaltene Grundstück aus und erfasst den beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung. In der Folge wendet Unternehmen P als Verkäufer-Leasingnehmer IFRS 16.100 (a) an und bewertet das aus dem Leaseback entstandene Nutzungsrecht zum Anteil des früheren Buchwerts des Gebäudes, der sich auf das zurückbehaltene Recht bezieht. Das Unternehmen P berechnet den Anteil iHv 75% als Quotient aus dem Barwert der erwarteten Leasingzahlungen (600 GE) und dem beizulegenden Zeitwert des Gebäudes (800 GE). Letztlich wird somit ein Anteil von 25% an dem Gebäude übertragen. Die Anwendung von IFRS 16.100 (a) liefert folgende Werte: Das Nutzungsrecht ist mit 375 GE zu bewerten, berechnet als 500 GE (alter Buchwert des Gebäudes) x 75% (Anteil des Gebäudes, der sich auf das zurückbehaltene Nutzungsrecht bezieht). Es wird ein Gewinn von 75 GE erfasst. Dieser Gewinn bezieht sich auf die auf die Drittpartei übertragenen Rechte, berechnet als 300 GE (Differenz beizulegender Zeitwert des Gebäudes und alter Buchwert) multipliziert mit 25% (Anteil des Gebäudes, der sich auf übertragene Rechte bezieht).

Im Zeitpunkt der Transaktion bucht Unternehmen P wie folgt:

Dr. Liquide Mittel	800 GE	
Dr. Nutzungsrecht	375 GE	
Cr. Gebäude		500 GE
Cr. Verbindlichkeit		600 GE
Cr. Gewinn aus den übertragenen Rechte		75 GE

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards.

„Force Majeure“-Klauseln in Leasingverträgen im Zusammenhang mit COVID-19

In der Praxis enthalten Leasingverträge oft bestimmte „Force Majeure“-Klauseln bzw. Klauseln bzgl. höherer Gewalt, die im Falle schwerwiegender unvorhersehbarer Umstände gelten, welche außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen. Die Ausgestaltung solcher Klauseln kann unterschiedlich sein. Bspw. könnte die Klausel die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei von allen bzw. bestimmten Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag befreien oder ihr einen direkten Rechtsanspruch auf Minderung von Leasingzahlungen gewähren. Dabei können die Umstände für die Anwendung solcher Klauseln ausdrücklich festgelegt worden sein und bspw. eine globale Pandemie, wie sie von der WHO erklärt wurde, beinhalten. Allerdings kann es auch solche Fälle geben, in denen nicht klar geregelt ist, welche Rechte im Falle einer Pandemie bei Anwendung von „Force Majeure“-Klauseln gelten bzw. ob eine solche Klausel auf die COVID-19-Umstände überhaupt anwendbar ist.

Um „Force Majeure“-Klauseln in einem Leasingvertrag im Zusammenhang mit COVID-19 bilanziell richtig zu behandeln, ist je nach Sachverhalt unterschiedlich vorzugehen. Gewährt eine „Force Majeure“-Klausel direkt bestimmte Rechte und Pflichten, die in der aktuellen COVID-19-Situation gelten (zB Reduzierung von Leasingzahlungen über einen bestimmten Zeitraum), liegt keine Vertragsmodifikation vor. Stattdessen wird es als sachgerecht angesehen, die Bilanzierung der Zahlungsminderung als (negative) variable Leasingzahlungen abzubilden, die nicht von einem Index oder einer Rate abhängig sind. Infolgedessen ist gemäß IFRS 16 eine Reduzierung der Leasingzahlungen in der Periode erfolgswirksam zu erfassen, in der das Ereignis oder die Bedingung eintritt, das bzw. die diese reduzierten Leasingzahlungen auslöst. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht nur für Leasingnehmer, sondern auch für Leasinggeber anwendbar, da die allgemeine Definition von variablen Leasingzahlungen in IFRS 16 sowohl für Leasingnehmer als auch für Leasinggeber gilt. Die Vorgehensweise wird anhand des folgenden Praxisbeispiels erläutert:

Praxisbeispiel

Der Leasingvertrag für ein Einzelhandelsgeschäft sieht die Möglichkeit einer Minderung von Leasingzahlungen für den Zeitraum vor, in dem das Geschäft aufgrund eines „Force Majeure“-Ereignisses geschlossen ist. In diesem Fall wird die Minderung sowohl vom Leasingnehmer als auch vom Leasinggeber über den Zeitraum erfasst, in dem das Geschäft geschlossen bleibt. Die Schließung des Geschäfts stellt das auslösende Ereignis und zugleich die notwendige Bedingung für die Minderung der Leasingzahlungen auf Basis der „Force-Majeure“-Klausel dar. Betragen die monatlichen Leasingzahlungen bspw 100 GE, würde der Leasingnehmer in jedem Monat der Schließung seine Leasingverbindlichkeit um 100 GE reduzieren, wobei die daraus resultierenden Gewinne ergebniswirksam zu erfassen sind. Auf Seiten des Leasinggebers wäre im Falle eines Finanzierungsleasings die entsprechende Leasingforderung um 100 GE für jeden Monat der Schließung zu reduzieren, wobei die daraus resultierenden Verluste ebenfalls ergebniswirksam zu erfassen sind. Sollte es sich beim Leasinggeben dagegen um ein Operating-Leasing handeln, wären die zu erfassenden Leasingerträge während der Schließungsperiode gleich Null.

Gewährt die im Leasingvertrag vorhandene „Force Majeure“-Klausel der betroffenen Partei jedoch lediglich das Recht, in Verhandlungen mit dem Vertragspartner einzutreten, um eine Änderung der Leasingzahlungen herbeizuführen, stellen Minderungen von Zahlungen infolge dieser Verhandlungen regelmäßig keine variablen Leasingzahlungen im Sinne des IFRS 16 dar. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob die Vertragsänderungen als Erlass eines Teils der Leasingzahlungen unter Anwendung der Ausbuchungsvorschriften des IFRS 9 oder als Leasingmodifikation zu erfassen sind.

Kommen „Force Majeure“-Klauseln zur Anwendung, sollten Unternehmen in jedem Fall ausreichende Anhangangaben machen, um es den Abschlussadressaten zu ermöglichen, die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen und die bilanzielle Behandlung des Sachverhalts nachzuvollziehen.

Fazit

Die bilanzielle Behandlung von „Force Majeure“-Klauseln im Zusammenhang mit COVID-19 kann je nach Sachverhalt unterschiedlich sein. Dabei haben sowohl der Leasingnehmer als auch der Leasinggeber zwischen „Force Majeure“-Klauseln zu unterscheiden, die in der aktuellen COVID-19-Situation direkt Rechte und Ansprüche gewähren, und solchen, die lediglich erlauben, in Verhandlungen mit dem Vertragspartner einzutreten.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IFRS 16 – COVID-19 bezogene Mietzugeständnisse	ab 1. Juni 2020	EU-Verordnung vom 9. Oktober 2020
Änderungen an IFRS 4 – Verschiebung von IFRS 9	ab Geschäftsjahr 2021	geplant für Q4/2020
Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 – IBOR Reform Phase 2	ab Geschäftsjahr 2021	geplant für Q4/2020
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020) mit Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 (Illustrative Example) und IAS 41	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 3 – Verweis auf das Rahmenkonzept	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IAS 16 – Erträge vor der beabsichtigten Nutzung	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IAS 37 – Belastende Verträge: Kosten für die Erfüllung eines Vertrags	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. Oktober 2020).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 12/2020	bis 03/2021	ab 04/2021
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	ED	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	IFRS	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	IFRS	–	–
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	–	ED	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	IFRS	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	ED	–
Lagebericht (management commentary)	–	ED	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	RIF	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	ED Feedback	–	–
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	–	–	–
Disclosure Initiative – Tochterunternehmen die SMEs sind	DP / ED Decision	–	–

Forschungsprojekte	bis 12/2020	bis 03/2021	ab 04/2021
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP	–	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DPD	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	DP Feedback	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	DPD	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	Review Research	–	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	RFI	–	–
Equity-Methode	–	–	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 23. September 2020

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2020	Q4 2020	Q1 2021
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		St	
Währungsumrechnung im UGB	E-St	St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)			E-St
Vergütungsbericht gem AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht		St	
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“		RG	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement hinsichtlich KRS/PG 13		St	
Änderungen von Abschlüssen			E-St
CL zum IASB ED „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“	K		
Anpassung AFRAC 27: Personalarückstellungen im UGB hinsichtlich „Bewertung von Planvermögen“		E-St	
CL zum IASB DP “Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“		K	

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

IFRS Update 2020

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Wir bieten Ihnen einen kompakten Überblick über die neuesten Entwicklungen der IFRS und Einblicke aus der Praxis. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen von Q&A Sessions Antworten auf Ihre individuellen Rechnungslegungsfragen zu erhalten.

Als **Gastredner** freuen wir uns auch heuer wieder auf den Universitätsprofessor und stellv. Leiter der OePR, **Prof. Dr. Roman Rohatschek**, der einen Einblick in das Enforcement in Österreich inkl. der diesjährigen **Prüfungsschwerpunkte** geben und gerne Ihre Fragen dazu beantworten wird.

Die Schwerpunkte im Überblick

- Aktuelle Entwicklungen – Standards, Interpretationen und Diskussionen
- Impairmenttest im Jahr 2020 – Ein Jahr zum Abschreiben?
- Covid-19 – Auswirkungen auf die Bilanzierung
- Enforcement – Rückblick und Ausblick (Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek)

Eckdaten



Mittwoch, 02. Dezember 2020



09:00 bis 15:00 Uhr



Online – Die Veranstaltung findet via Webex statt



Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 90,- zzgl. USt
[Hier](#) gelangen Sie zur Anmeldung

Die Veranstaltung ist als Fortbildung gemäß §3 WTL-ARL anrechenbar.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“IAS 29 becomes applicable in Lebanon and Iran” (In-brief 2020-13)**

Seit Beginn des Jahres 2020 ist die Inflation sowohl im Libanon als auch im Iran stetig und teilweise stark gestiegen. Neben dieser historischen Betrachtung stützen auch Prognosen die Schlussfolgerung, dass die Währungen dieser beider Länder für Rechnungslegungszwecke als hyperinflationär einzustufen sind. Demnach ist IAS 29 (vorbehaltlich der Entwicklung bis zum Jahresende) für Geschäftsjahre die am oder nach dem 31. Dezember 2020 enden von jenen Unternehmen anzuwenden, deren funktionale Währung das libanesische Pfund oder der iranische Rial ist.

- **“Practical guide to Phase 2 amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16 for interest rate benchmark (IBOR) reform” (In-depth 2020-06)**

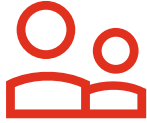
Am 27. August hat das IASB Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 im Zusammenhang mit der Reform der Referenzzinssätze (IBOR-Reform) veröffentlicht. Als Ergänzung zu einem im August veröffentlichten In-brief enthält diese Publikation Leitlinien zur Anwendung der Erleichterungsvorschriften und Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Phase 2.

Aufgrund der weiten Verbreitung IBOR-basierter Verträge ist davon auszugehen, dass die Erleichterungen Auswirkungen auf eine Vielzahl an Unternehmen aus verschiedenen Branchen haben werden. Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2021 beginnen.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

Hier finden sie kurze und prägnante Beiträge zu **aktuellen Themen der Rechnungslegung**. Neben allgemeinen Themen zu den **IFRS** wird derzeit der Fokus auch auf **COVID-19** gelegt. Link zum Blog:

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel.html>



Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688
ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814
beate.butollo@pwc.com



Johannes Auer

Tel: +43 1 501 88-2083
johannes.a.auer@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Johannes Auer

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.